



Bundesverband
Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.

Forsea e.V., Hollenbach, Nelkenweg 5, D-74673 Muldingen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Va 1
"Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des
VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen"

Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Diesen Brief schreibt Ihnen
Gerhard Bartz
Vorsitzender

Hollenbach, den 16. Mai 2011

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist – da in Deutschland seit über zwei Jahren geltendes Recht – alternativlos. Davon ist Ihr Aktionsplan jedoch weit entfernt. Uns scheint es, als legten Sie es darauf an, der Behindertenrechtskonvention jeglichen Sinn zu entziehen. Ein sicheres Indiz dafür: Die Forderungen der Menschen mit Behinderungen werden von Ihnen als VISIONEN abgetan. Nein, das sind sie gewiss nicht. Denn es wird nur eingefordert, was in Deutschland vorbehaltlos geltendes Recht ist. Wie Sie sicherlich schon feststellen konnten, sind die Gerichte näher an der Umsetzung als der Gesetzgeber. Das ist jedoch keine Genugtuung, denn Ihre Verweigerungshaltung macht Anwälte reich, blockiert Gerichte und – das ist der schlimmste Effekt – bringt viele Menschen um ihre Rechte. Denn viele können sich die gerichtliche Auseinandersetzung finanziell und auch zeitlich nicht leisten. Denn bis zur gerichtlichen Entscheidung sind diese längst in Einrichtungen abgeschoben und damit aus der Gesellschaft nahezu verschwunden. Der Weg aus dem Heim heraus ist ungleich schwerer wie vorliegende Beispiele beweisen.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



Deutsche Gesellschaft für
Muskelkranke e.V. DGM



Polio Initiative Europa e.V.
Deutsch - Europäische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung von Forschung
Prävention, Rehabilitation und Gesundheit bei Polioerkrankten und deren Angehörigen

daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Gerhard Bartz, Geschäftsstelle: Nelkenweg 5, 74673 Muldingen -
☎: 07938 515 ☎ mobil: 0171 586 1638 - Telefax: 032 223 783 563 – URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank
Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 07.02.2008 Az.: 76001/31763 SG: II/24 für die Jahre 2003-2007 wegen Förderung
der Hilfe für behinderte Menschen (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des
Gewerbesteuerergesetzes als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

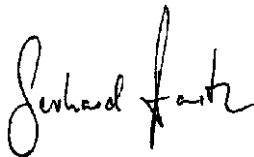
Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedeutet zudem ein Konjunkturprogramm, denn es entstehen Arbeitsplätze.

Wir erwarten von der Bundesregierung einen Aktionsplan, der zeitnahe Umsetzungen vorsieht. Denn diesen Referentenentwurf wollen Sie doch sicherlich nicht im Ernst der Öffentlichkeit als Aktionsplan der Regierung präsentieren. Dafür wären die zahlreichen Veranstaltungen im Vorfeld nicht erforderlich gewesen.

Wir möchten keinesfalls in den Verdacht geraten, am vorgelegten Referentenentwurf mitgewirkt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

FORUM SELBSTBESTIMMTER ASSISTENZ
BEHINDERTER MENSCHEN E.V.



Gerhard Bartz, Vorsitzender

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



Deutsche Gesellschaft für
Muskelkranke e.V. DGM



Deutsche
Huntington
Hilfe e.V.



Polio Initiative Europa e.V.
Deutsch - Europäische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung von Forschung
Prävention, Rehabilitation und Gesundheit bei Polioerkrankten und deren Angehörigen

daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)



Bundesverband
Forum selbstbestimmter Assistenz behinderteter Menschen e.V.

Stellungnahme

zum

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Referentenentwurf nach Ressortabstimmung Stand: 27.04.2011

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Ansicht zu diesem Referentenentwurf mitzuteilen. Wie wir anlässlich dieses Entwurfes feststellen mussten, sind einige zentrale Aussagen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grund wünschen wir die Herausgabe der Protokolle vieler Veranstaltungen im Vorfeld dieses Entwurfes, damit wir nachvollziehen können, in welchem Stadium unsere Aussagen verloren gegangen sind.

Visionen?

Bei der Aussage: "Behinderte Menschen wohnen und leben selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Gemeinde" handelt es sich um keine Vision, sondern um ein Grundrecht, das längst umgesetzt sein sollte! Gleiches gilt auch für die übrigen "Visionen". Wir fragen uns, wie ein solches Referentenpapier das BMAS verlassen konnte.

Zeithorizont

Verbunden mit der "stetigen" Verbesserung ist nach unserer Ansicht, dass uns dadurch noch lange Zeit elementare Rechte vorenthalten werden. Rechte, die in Deutschland Gesetz sind. Das ist nicht hinnehmbar. ForseeA unterscheidet lediglich zwei Realisierungstermine:

Sofort: Alle Umsetzungen, die lediglich Gesetzesänderungen bedürfen.

Später: Alle Umsetzungen, die bauliche oder technische Maßnahmen nach sich ziehen. Hier kann der vom BMAS vorgegebene Zeitrahmen im wirklichen Einzelfall auch erforderlich sein.

Um das Verfahren zu beschleunigen, hat das Forum behinderter Juristinnen und Juristen im Auftrag der Bundesverbände ISL und ForseeA einen Entwurf für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe erstellt und diesen am 4. Mai 2011 in der Bundespressekonferenz vorgestellt. Wir erwarten, dass dieser in den endgültigen Aktionsplan einfließt und so auch rasch umgesetzt wird.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



Deutsche Gesellschaft für
Muskelkranke e.V. DGM



Deutsche
Huntington
Hilfe e.V.



Pollo Initiative Europa e.V.
Deutsch - Europäische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung von Forschung
Praxis, Rehabilitation und Austausch bei Parkinson und deren Begleitern

daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forseea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Gerhard Bartz, Geschäftsstelle: Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen -
☎: 07938 515 ☎ mobil: 0171 586 1638 - Telefax: 032 223 783 563 - URL: <http://forseea.de> - E-Mail: info@forseea.de - Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank
Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 07.02.2008 Az.: 76001/31763 SG: II/24 für die Jahre 2003-2007 wegen Förderung
der Hilfe für behinderte Menschen (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des
Gewerbesteuerergesetzes als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Menschenrechte

Es gibt in der Verwaltung und in der Politik Meinungen, dass die Rechte behinderter Menschen beliebig - je nach Kassenlage - berücksichtigt oder ignoriert werden können. Dabei ist man sich durchaus bewusst, dass viele behinderte Menschen den Gang zu Gerichten scheuen oder ihn sich einfach nicht leisten können. Hinzu kommt, dass behinderte Menschen häufig mit so existentiellen Problemen belastet sind, dass sie einfach aufgeben und in den zahlreich vorhandenen Heimen verschwinden.

Heime

Die finanzielle Förderung von stationären Einrichtungen muss ein Ende haben. Obwohl ein Heim dank der Konvention nur noch mit dem Einverständnis des betroffenen Menschen infrage kommt, bestehen die Kostenträger entgegen geltendem Recht auf einen Kostenvergleich. Bei diesem Vergleich der Kosten bleiben z.B. die öffentlichen Investitionen stets außer Betracht.

Bewusstseinsbildung

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung von der unzutreffenden Übersetzung abrückt und nunmehr selbst den Begriff "inklusiv" anwendet und auch richtig versteht. Damit Inklusion jedoch von der Gemeinschaft geleistet und gelebt werden kann, muss die Bundesregierung bei der Umsetzung des Artikels 8 (Bewusstseinsbildung) initiativ werden. Der vorliegende Referentenentwurf lässt dieses noch nicht erkennen. Bislang können sich die Kostenträger in den Sozialverwaltungen auf die Bundesregierung berufen und müssen erst vor Gericht eines Besseren belehrt werden. Besonders deutlich wird dies beispielsweise bei dem Kostenvergleich (s.o.), bei dem die Bundesregierung die Gerichte entscheiden lässt.

Zumutbarkeit von Heimen

ForseA war stets der Meinung, dass der § 13 SGB XII einen Heimaufenthalt gegen den Willen der Betroffenen ausschließt. Dennoch müssen Menschen oft jahrelang für einen Auszug oder einen Nichteinzug in eine solche Anstalt kämpfen. Erst durch Gerichte wird diesem ungesetzlichen Treiben ein Ende gemacht. Trotz der unmissverständlichen Formulierung des Artikels 19 der Behindertenrechtskonvention wird seitens der Sozialämter der § 13 SGB XII nach wie vor - und dazu sinntstellt - herangezogen.

Kein Finanzierungsvorbehalt bei Menschenrechten

Jegliche Verknüpfungen mit der Frage der Finanzierbarkeit (s. Seite 7) lehnen wir ab. Menschenrechte dürfen nicht unter einen Kostenvorbehalt gestellt werden.

Ermessensspielräume werden missbraucht

Da der Bund die Ausführung seiner Gesetze den Ländern, Bezirken, Kommunen und dort dann wieder einzelnen Sachbearbeitern überlässt, werden die vorhandenen Ermessensspielräume in der Regel zum Nachteil behinderter Menschen ausgelegt.

Umsetzung der Artikel 12 und 28 wird gefordert

Diese Artikel finden keinerlei Berücksichtigung im NAP. Die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der erforderlichen Hilfen lässt sich nicht mehr in Frage stellen. Die Umsetzung der Artikel 12 und 28 muss durch ein eigenes Leistungsgesetz sofort erfolgen. Menschen mit Assistenzbedarf benötigen endlich den von der Behindertenrechtskonvention zugesagten bedarfsdeckenden Nachteilsausgleich. Sie dürfen nicht länger finanziell, ihre Familie, Partnerinnen und Partner finanziell und personell für die Folgen der Behinderung in Haftung genommen werden.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Kapitel kurz ein. Eine tieferreichende oder vollständige Beurteilung des NAP ist uns aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

zu Kapitel	Anmerkung
3.1.1 Handlungsfelder Arbeit und Beschäftigung Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung	<p>Die Identifikation dieser beiden Gruppen (die nicht am Erwerbsleben teilhaben wollen oder nicht erwerbsfähig [d.h. voll erwerbsgemindert] sind) begünstigt Vorurteile, dies lehnen wir ab. Richtig wären drei verschiedene Gruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Menschen mit Behinderung, die lange Zeit aus der Gesellschaft ausgegliedert waren und sich mit dieser Situation trotz mitunter vorhandener Ausbildung arrangieren mussten. Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung nicht zu Bewerbungsgesprächen eingeladen werden und Menschen mit Behinderung, die stets nur befristete Arbeitsverhältnisse erhalten und vor der Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis - aus der Furcht der Arbeitgeber vor unkalkulierbaren Risiken - wieder dem Arbeitsmarkt überlassen werden. <p>Alle Dokumentationen, Statistiken etc. müssen die Qualifikationen der Menschen mit Behinderung ausweisen.</p> <p>Ein weiteres Beschäftigungshindernis stellt die Praxis der Integrationsämter dar, Arbeitsassistenten nicht entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und mit unzureichender Vergütung zu "gewähren". Dadurch erfahren die Kolleginnen und Kollegen und somit der Arbeitgeber eine für sie unzumutbare Belastung. In diesem Kapitel werden zudem nur Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf genannt, sinn- und körperbehinderte Menschen bleiben unerwähnt.</p>
3.1.5 Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern	<p>Die Pflichtquote sollte sich an der Situation auf dem Arbeitsmarkt orientieren. Bei hoher Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung muss die Quote gesteigert werden können, um den Druck auf die Arbeitgeber zu erhöhen. Andererseits macht es auch wenig Sinn, wenn es kaum Arbeitssuchende gibt, hier mit einer hohen Quote die Unternehmen zu "strafen".</p>
3.2.1 Bildung Schule	<p>Hierbei handelt es sich nicht um eine belastbare Aussage. Wie hoch soll die Quote zukünftig sein? In wie vielen Stufen und mit welchem Zeitplan soll das geschehen? Die Förderschulen in dieser Anzahl haben keine Daseinsberechtigung mehr, da sie der Inklusion entgegenwirken.</p>
3.2.2 Hochschule	<p>Es muss möglich sein, auch nach dem Bachelor einen Unterstützungsbedarf - sei es personell, technisch wie auch finanziell (Bafög, Kredite) - zu erhalten, um einen höher qualifizierten Abschluss (Master) zu erlangen. Studierende mit Behinderung scheitern häufig, weil die Eingliederungshilfe nicht oder zu spät bewilligt wird. Dies gilt bereits für das Bachelorstudium, aber insbesondere in den Bereichen Master (aufbauend auf BA), Weiterbildungsmaßnahmen und generell bei einer Promotion. Bei letzterer mangelt es den Kostenträgern generell oft an Vorstellungskraft.</p> <p>Das vorgestellte ProBas des Paul-Ehrlich-Instituts deckt nicht alle Bereiche der Hochschule ab, sondern ist für Bachelor-Absolvent/innen im wissenschaftlichen und im administrativen Bereich. Der pädagogische, soziale und psychologische Bereich ist hingegen ausgeschlossen. Es gibt zudem sicherlich mehr als das eine Projekt.</p> <p>Die Angebote der Hochschulen müssen zudem möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können und die spezifischen Belange von Studierenden mit Behinderungen in den Prüfungsordnungen bzw. allen Prüfungsleistungen berücksichtigt werden.</p>

3.3.1

Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Prävention und Gesundheitsversorgung

Ärzte (ambulant und stationär) dürfen nur noch dann eine Zulassung erhalten, wenn sie barrierefrei erreichbar sind. Ansonsten bleibt das Recht der freien Arztwahl für Menschen mit Behinderung unerreichbar.

Für Menschen mit Assistenzbedarf, die ihre Assistenten selbst einstellen, gibt es das Assistenzpflegebedarfsgesetz. In die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation hingegen dürfen sie die Assistenzpersonen nicht mitnehmen. Damit wird diese wichtige Reha-Maßnahme oft unmöglich. Kundinnen und Kunden ambulanter Dienste sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Behinderteneinrichtungen sind nach wie vor ausgeschlossen, obwohl die gravierenden, mitunter sogar tödlichen Konsequenzen wissenschaftlich der Bundesregierung nachgewiesen sind.

In diesem Kapitel fehlt auch der Hinweis auf das Recht auf gleichgeschlechtliche Assistenz.

Die Regelung: "Eine unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung ist nur dann zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht." verhindert nach wie vor einen gleichberechtigten Zugang zu privaten Versicherungen, diskriminiert und muss abgeschafft werden.

3.3.2

Rehabilitation und Teilhabe

Bei der Frage, ob die Wünsche berechtigt sind, muss im Zweifelsfall ein Verein der Behindertenselbsthilfe zur Entscheidung mit hinzugezogen werden.

Es besteht die grundsätzliche Forderung, dass Einkünfte und Vermögen nicht zur Minderung oder zum Wegfall von Erstattungen für die Assistenzkosten führen dürfen. Gleich mehrere Artikel der Behindertenrechtskonvention bestätigen die Rechtmäßigkeit dieser Forderung.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe darf nur konventionskonform erfolgen, da sonst mögliche Gesetzesänderungen unwirksam werden. Als Vorlage kann der Entwurf für das Gesetz zur Sozialen Teilhabe dienen.

Leistungen zum Ausgleich von Behinderungen müssen deutlich von Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt werden. So gibt es für assistenznehmende Menschen im Rollstuhl beispielsweise Mehrbedarfe a) für erweiterte Bewegungsflächen gemäß DIN und b) für Aufenthalts- und Sanitärraum der Assistenz. Zweckmäßigerweise wird für den Lebensunterhalt die dort geltende Größe anzusetzen sein. Der übersteigende Mehraufwand ist somit behinderungsbedingt. Angesichts der ohnehin angespannten Situation auf dem Markt für barrierefreie Wohnungen verbietet sich jede andere Regelung.

Die Bedarfsdeckung muss ganzheitlich erfolgen. Jede noch so wissenschaftliche Ermittlung von Bedarfen, die auf der Addition von Einzelbedarfen basiert, ist unzulässig. Dies hat das Bundessozialgericht in mehreren Entscheidungen festgestellt. Die Bedarfsdeckung ist oberstes Gebot. Dazu gehört eine neue Vertrauenskultur. Der Bedarfsumfang darf nicht verhandelbar sein. Der begründete Bedarf ist anzuerkennen.

3.3.3

Pflege

Nach Artikel 16 BRK besteht ein Anspruch auf gleichgeschlechtliche Assistenz. Die Formulierung "stärker berücksichtigen" ist zu schwach.

Hier schränkt die Bundesregierung auf "bezahlbare" Pflege ein. Dies beweist, dass man im BMAS die Behindertenrechtskonvention, die geltendes Recht in Deutschland darstellt, fehlinterpretiert.

- 3.4.2**
Kinder, Jugendliche,
Familie und Partner-
schaft
Mütter und Väter
- Die Behinderung eines oder beider Elternteile hat nicht zwangsläufig eine Behinderung der Nachkommen zur Folge
- Die Erstattung der Kosten für die Elternassistenz muss wie jede Assistenz behinderter Menschen einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden.
- 3.4.3**
Ehe, Partnerschaft und
Sexualität
- Ehe und Partnerschaft behinderter Menschen mit Assistenzbedarf werden durch die Bundesregierung unzulässig erschwert, siehe Gesetzgebung (SGB XII, personelle und finanzielle Mithaftung des Partners). Da die Ehe unter besonderem Schutz steht, darf auch das Einkommen und Vermögen des Partners nicht auf die Assistenzleistungen angerechnet werden.
- 3.7**
Bauen und Wohnen
- Im Rahmen der Architekturstudiengänge muss der Grundsatz der Barrierefreiheit verpflichtender Bestandteil der Ausbildung werden. Immer noch entstehen Gebäude, die voller Barrieren sind. Dies ist mit die Ursache, warum es so wenig barrierefreien Wohnraum gibt. Ein weiterer sehr wesentlicher Aspekt besteht darin, dass Menschen mit Behinderung überwiegend von Besuchen bei Verwandten und Freunden ausgeschlossen werden. Dies widerspricht dem Gedanken der Inklusion.
- 3.7.1**
Bauen und Wohnen
Barrierefrei bauen
- Es ist zu beachten, dass Barrierefreiheit als Menschenrecht absoluten Vorrang im baulichen Bereich hat. Das gilt auch gegenüber dem Denkmalschutz.
- 3.7.2**
Wohnen
- Ambient Assistent Living und andere technische Entwicklungen ersetzen keinesfalls die persönliche Assistenz! Roboter ersetzen keine menschlichen Kontakte und arbeiten darüber hinaus nicht zuverlässig.
- 3.7.3**
Inklusiver Sozialraum
- Ohne ein Leistungsgesetz das sich am Grundsatz der Bedarfsdeckung orientiert, bleibt das Persönliche Budget in der alten Sozialhilfe verhaftet. Es entsteht der Eindruck, dass das Persönliche Budget seitens der Verwaltung häufig nicht unterstützt wird. Eine Landeshauptstadt rühmt sich gar damit, noch kein Budget abgeschlossen zu haben. Durch das Gesetz zur Sozialen Teilhabe wird das Budget eine Renaissance erleben.
- 3.8**
Mobilität
- Ein allgemein zugänglicher öffentlicher Personennah- und -fernverkehr kann - insbesondere in ländlichen Regionen - für behinderte Menschen nicht die Erfordernis eines eigenen Fahrzeuges ersetzen. Diese muss sich ausschließlich an der Behinderung orientieren und keinesfalls an den jeweiligen Ursachen der Fahrten. Der Verweis auf Behindertenfahrdienste wird nicht akzeptiert, solange
- es in Deutschland zahlreiche verschiedene Modelle hierzu gibt,
 - die meisten davon nicht bedarfsdeckend sind,
 - die Fahrten lange vorher angemeldet werden müssen
 - und häufig kein Fahrzeug zur Verfügung steht.
- 3.8.2**
Eisenbahnverkehr
- Der Mobilitätsservice muss zu jeder Zeit und an jedem Bahnhof zur Verfügung stehen. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, fahrzeuggebundene Einstiegshilfen in jedem Zug zur Verfügung zu haben.

- 3.8.3**
Luftverkehr
- Die Assistenz muss vom Eintreffen am Startflughafen bis zum Verlassen des Zielflughafens gewährleistet sein. Eine barrierefreie Toilette an Bord muss Standard werden.
- 3.8.4**
Straßenverkehr
- Barrierefreie Reisebusse werden aus Deutschland in viele Länder exportiert. Der Einsatz in Deutschland ist also möglich und erforderlich.
- Hier sollten barrierefrei umgebaute Mietwagen mit aufgenommen werden.
- Die Befristung der Parkerlaubnisse macht nur dort Sinn, wo positive Änderungen des Behinderungsbildes zu erwarten sind. Von allen anderen Menschen wird diese Befristung als Last empfunden und als arbeitsplatzerhaltende Maßnahme für die Bürokratie bewertet.
- 3.9.5**
Kultur und Freizeit
Tourismus
- Reiseveranstalter müssen verpflichtet werden, verbindliche Angaben zur Barrierefreiheit im Werbematerial zu machen. Hierzu sind einheitliche Kriterien einzuführen, damit Menschen mit Behinderungen sich rasch einen Überblick verschaffen können. Die Reiseveranstalter müssen eine Quote von barrierefreien Angeboten bereithalten.
- 4**
Information und
Repräsentation
- Bei gelebter Inklusion gewinnen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung an Glaubwürdigkeit, denn Menschen mit Behinderung leben dann inmitten der Gesellschaft.
- 4.1**
Presse- und Medienarbeit
- Eine wichtige Forderung an die Medien ist, dass bei der Bewerbung einer Veranstaltung - gleich welcher Art - mit erwähnt wird, ob und wie diese für Menschen mit Behinderung zugänglich ist. Es darf nicht sein, dass beispielsweise über ein neues Restaurant berichtet wird ohne zu erwähnen, dass Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer ausgeschlossen werden. Wenn dies geschieht, ist das Bewusstsein der Bevölkerung schnell geweckt.
- 6**
Maßnahmenkatalog
nach Handlungsfeldern
- Wir bedauern, dass der Maßnahmenkatalog sehr oft im Ungefähren bleibt. Zu konkreten und in der Breite wirksamen Maßnahmen - wie zum Beispiel ein Leistungsgesetz für die Assistenzkosten - konnte sich die Regierung noch nicht entschließen.
- Zu den Maßnahmen bleibt festzuhalten, dass
- a) 14 Maßnahmen vor der Ratifizierung der UN-BRK begonnen wurden. Ein Zusammenhang ist daher in Frage zu stellen.
 - b) 4 Maßnahmen bereits beendet sind. Diese können aus dem auf die Zukunft orientierten Aktionsplan gestrichen oder in ein dafür vorgesehenes Kapitel verschoben werden.
 - c) 31 bzw. 32 (je nach Interpretation – die Informationsangaben sind durchgängig inkonsistent) noch in diesem Jahr beendet werden. Sie laufen bei günstigsten Voraussetzungen keine 6 Monate mehr im Gültigkeitszeitraum des Aktionsplans. Hierzu sollte ein Hinweis erfolgen.
 - d) 40 Maßnahmen nicht mit einem Anfangsdatum versehen sind. Eine Nachbearbeitung der Daten ist erforderlich.
 - e) 9 Maßnahmen weder ein Anfangsdatum noch ein Enddatum enthalten. Die Nachbearbeitung der Daten ist zwingend erforderlich.

6.3

Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, stehen die gemeinsamen Servicestellen unter Dauerkritik. Die an sich gute Idee leidet darunter, dass die Unabhängigkeit sehr oft infrage gestellt wird. Andererseits werden ihnen neben den eigenen auch die Unfähigkeiten und die Boykottbestrebungen der Kostenträger angelastet. Nach Einführung des Gesetzes zur Sozialen Teilhabe müssten die Servicestellen besser arbeiten können. Ansonsten könnten sie in Abhängigkeit der jeweils erfolgreich installierten Budgets aufgegeben werden.

6.7

Wohnen und Bauen

Qualifizierte Wohnraumberater und –beraterinnen haben Anspruch auf bezahlte versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Ihre Tätigkeit fällt nicht in den Bereich des Ehrenamtes. Hier ist die Schaffung von Arbeitsplätzen zwingend erforderlich. Zu besetzen sind diese Stellen ausschließlich mit Menschen mit Behinderung, um den geforderten Peer-Counseling-Ansatz zu realisieren.

6.10

Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Der Begriff "Zivilgesellschaft" ließ vermuten, dass es sich hierbei um die Vereine der Behindertenselbsthilfe handelt. Folgender Satz lässt daran Zweifel aufkommen: "Bereits bei der Erstellung bzw. der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans war die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der behinderten Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung." Hier stellt sich die Frage, wer als Zivilgesellschaft seitens des BMAS definiert wird (Wohlfahrtsverbände?).

Zusammenfassung

Lange Zeit haben behinderte Menschen auf den Aktionsplan gewartet; viele Hoffnungen waren damit verbunden. Die Bundesregierung hat, sollte dieser Referentenentwurf zum offiziellen Nationalen Aktionsplan werden, eine große Chance vertan. Dann werden es – wie bereits aufgeführt - die Gerichte regeln. Viele Menschen werden dabei auf der Strecke bleiben, Menschen, die sich eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht mehr leisten können, andere aber werden gewinnen. Jedes Urteil mit Bezug auf die Konvention ist Beweis dafür, dass der Aktionsplan wirkungslos ist.

Wir sind uns sicher, dass wir mit unserer Ablehnung nicht alleine stehen. Daher fordern wir die Bundesregierung auf, die Behindertenrechtskonvention als das anzuerkennen, was sie in der Tat ist:

uneingeschränkt geltendes deutsches Recht.

Was im vorliegenden Referentenentwurf völlig fehlt, ist die Einsicht, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Daher sind Zweifel an dem Bemühen, die Behindertenrechtskonvention in Deutschland einzuführen, durchaus angebracht.

Nach juristischen Grundsätzen interpretiert neues Recht älteres Recht. Vor diesem Hintergrund bleibt uns verschlossen, warum die Bundesregierung an diesem Aktionsplan festhalten sollte.

Hollenbach, den 16. Mai 2011